

**Beschluss Nr. 715/2022**

Schwyz, 20. September 2022 / jh

**Postulat P 4/22: Attraktivität für Lehrpersonen im Kanton Schwyz steigern**

Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 20. April 2022 haben Kantonsrätin Marlene Müller-Diethelm und neun Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

*«Während der vergangenen Jahre wurde es zunehmend schwierig, offene Stellen in der Volksschule zu besetzen. Aufgrund der aktuellen Situation werden in allen Volksschulen Kinder aus der Ukraine eingeschult. Einige Gemeinden/Bezirke führen bereits zusätzliche Klassen und es müssen zusätzliche Lehrpersonen rekrutiert werden. In gewissen Teilen im Kanton steht unsere Volksschule vor grossen Herausforderungen. Es fehlt an Infrastrukturen und an Lehrpersonen. An den Kanton Zürich angrenzende Gemeinden, namentlich die Höfner Gemeinden, stehen vor der grossen Herausforderung, ihr Lehrpersonal im Kanton zu halten, wenn es innerhalb weniger Minuten Arbeitsweg mindestens Fr. 17'000.- pro Jahr mehr zu verdienen gäbe. Aber nicht nur Lehrpersonen aus dem Bezirk Höfe zieht es in den Kanton Zürich, auch Lehrerinnen und Lehrer aus der March und Einsiedeln zieht es vermehrt nach Zürich. Es wird immer offensichtlicher, dass unsere Gemeinden beim einheimischen Lehrpersonal zunehmend an Attraktivität verlieren. Auch wenn unsere Gemeinden und Bezirke mit attraktiven Arbeitsbedingungen versuchen, gute Lehrpersonen anzustellen, der grosse Lohnunterschied bleibt bestehen und beeinflusst die Entscheidung, an einer Schwyzer Volksschule zu unterrichten, massgebend.*

*Derzeit sind im Kanton Schwyz 70-80 Stelleninserate für Lehrpersonen (teils mit mehreren Stellen in einem Inserat) offen (Quelle: zebis, 1. April 2022). Mit der PHSZ haben wir eine hervorragende Ausbildungsstätte für angehende Lehrpersonen. Doch es nützt uns nichts, gute Lehrpersonen auszubilden, nur um sie anschliessend an die Nachbarkantone zu verlieren. Die PHSZ hat einen Leistungsauftrag mit dem Kanton Schwyz, da wäre es naheliegend, dass möglichst viele Studienabgänger auch im Kanton Schwyz unterrichten.*

*Mit diesem Postulat fordern wir den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat in einem Bericht darzulegen, wie er den aktuellen Lehrpersonenmangel beheben will. Insbesondere sollen im Bericht folgende Punkte adressiert werden:*

- Umfassender Vergleich («Benchmarking») der Schwyzer Vergütungspakete für Lehrpersonen mit jenen der umliegenden Kantone (namentlich GL, ZG und ZH).*
- Können befristete Lehrbewilligungen für Personen, die bereits drei oder vier befristete Bewilligungen haben, in definitive Lehrbewilligungen umgewandelt werden?*
- Was braucht es, um ausbildungsbegleitende Lehrbewilligungen zur selbständigen Lehrtätigkeit für Studierende der Pädagogischen Hochschulen, allenfalls mit definierter Anzahl Lektionen pro Woche, zu erteilen. Evtl. ein Pool an Studierende der PHSZ, welche Lehrtätigkeit während der Ausbildung übernehmen würden, analog dem Kanton Zürich.*
- Wie kann die Konkurrenzfähigkeit des Kantons gestärkt werden. Könnte allenfalls eine Anpassung der Entlohnung von Lehrpersonen aufgrund des bestehenden Lehrpersonenmangels in Betracht gezogen werden, die allenfalls regional unterschiedlich ausgestaltet werden würde und auf die lokalen Gegebenheiten Rücksicht nehmen könnte.*
- Zur Förderung von Wiedereinstieg oder Berufswechsel soll überprüft werden, ob die Anrechnung der fachfremden Dienstjahre oder Mutterschaftszeit von derzeit 1:3 auf 1:1 angepasst werden kann.*

*Für die positive Entgegennahme dieses für die Volksschulen wichtigen Anliegens bedanken wir uns sehr.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der vom Bildungsbericht 2018 prognostizierte Lehrkräftemangel ist 2022 in den meisten Regionen der Schweiz eingetroffen. So stellt auch das Bildungsdepartement (BiD) seit geraumer Zeit fest, dass sich die Personalrekrutierungsschwierigkeiten an den Schulen zugespitzt haben. Man rechnete damit, dass auf Schuljahresbeginn 2022/23 erneut nicht alle Stellen mit Lehrpersonen besetzt werden können, welche über den vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen. Weil davon auszugehen ist, dass der Lehrpersonenmangel in den kommenden Jahren weiter Bestand haben wird, wurden bereits diverse Schritte eingeleitet.

Eine Projektgruppe des Amtes für Volksschulen und Sport (AVS) befasst sich mit der Überprüfung der Ressourcierung der Arbeitszeit der Lehrpersonen. Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) respektive mit der Anpassung der Weisungen für geleitete Volksschulen wird die Ressourcierung des Schulleitungspools überprüft. Im Rahmen der kantonalen Personalrechtsrevision sind zudem Verbesserungen bei der Dienstjahrberechnung und der Rekrutierung von Lehrpersonen für die Integrative Förderung (IF) auf der Sekundarstufe I geplant.

Unter Einbezug von Vertretungen des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ), des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VLSZ), des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB), der Sekundarstufe I sowie der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) hat das AVS eine Aufstellung mit möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen konzipiert, um dem Personalmangel nachhaltig entgegenzuwirken und die Attraktivität des Lehrberufs zu steigern. Der Fokus liegt auf der Personalrekrutierung und der Personalerhaltung. Die Auslegeordnung, ein möglicher Massnahmenkatalog sowie ein Vorgehensvorschlag wurden dem Erziehungsrat präsentiert. Der Erziehungsrat bestätigt den Handlungsbedarf und unterstützt das geplante weitere Vorgehen. Somit hat das AVS eine Projektgruppe eingesetzt, welche die Fol-

gearbeiten aufnimmt. Diese beinhalten u. a. eine vertiefte Analyse, die Ergänzung des Massnahmenkatalogs, eine Priorisierung der Massnahmen, das Aufzeigen der Kostenfolgen und die Antragstellung für die Einleitung der priorisierten Massnahmen durch die zuständigen politischen Gremien.

## 2.2 Stellungnahme zu erwähnten Punkten

- *Umfassender Vergleich («Benchmarking») der Schwyzer Vergütungspakete für Lehrpersonen mit jenen der umliegenden Kantone (namentlich GL, ZG und ZH)*

Verschiedene Kantone sind in den vergangenen Jahren vom Lohnsystem mit festem Stufenanstieg abgekommen und kennen heute Lohnsysteme mit individueller Lohnentwicklung. Das grenzt die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten ein. So teilen verschiedene Kantone mit, dass der ausgewiesene Maximallohn ein theoretischer Wert ist, der von den Lehrpersonen selten oder gar nicht erreicht werden kann. Die erhobenen Daten sagen nichts über die Lohnentwicklung und den erreichbaren Lebenslohn aus.

Bei der Beurteilung der erhobenen Daten sind neben den Faktoren Lohn und Arbeitszeit auch andere Parameter wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton (z. B. Lebenshaltungskosten, Steuern, Sozialleistungen) zu berücksichtigen.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt die Lohnentwicklung, die Anzahl Lektionen welche ein 100 %-Pensum beinhaltet, ob zusätzlich Lektionen für die Funktion der Klassenlehrperson oder sonstige Funktionen entschädigt werden, die Länge der Lektionen in Minuten sowie die Anzahl Schulwochen.

Kindergartenlehrpersonen								
Kanton	1. Jahr	11. Jahr	max.	100 % (Anzahl Lektionen)	Klassen-LP-Lektion	Sonstige	Lektion min.	Schulwochen
SZ	75 928	98 706	116 928	29	-	-	45	39
GL	76 500	-	117 000	30	2	1	45	39
ZG	69 438	100 016	113 427	28	0.66	-	45	38
ZH	87 191	108 919	134 325	27.3	-	-	45	37.16

Primarlehrpersonen								
Kanton	1. Jahr	11. Jahr	max.	100 %	Klassen-LP-Lektion	Sonstige	Lektion min.	Schulwochen
SZ	75 928	98 706	116 928	29	1	-	45	39
GL	76 500	-	117 000	30	2	1	45	39
ZG	78 191	111 266	125 523	30	2	-	45	38
ZH	93 042	115 494	143 509	28	-	-	45	39

Sekundarlehrpersonen								
Kanton	1. Jahr	11. Jahr	max.	100 %	Klassen-LP-Lektion	Sonstige	Lektion min.	Schulwochen
SZ	89 414	116 239	137 698	29	1	-	45	39
GL	88 900	-	139 000	30	2	1	45	39
ZG	93 508	129 296	145 946	29	2	-	45	38
ZH	98 592	123 537	153 505	28	-	-	45	39

Quelle: BKZ Geschäftsstelle, April 2022

- *Können befristete Lehrbewilligungen für Personen, die bereits drei oder vier befristete Bewilligungen haben, in definitive Lehrbewilligungen umgewandelt werden?*

Gemäss den internen Richtlinien des Erziehungsrates können im Kanton Schwyz für maximal drei Jahre befristete Lehrbewilligungen ausgestellt werden, wenn die Bewerbenden nicht über den vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen. Um dem Personalmangel entgegenzuwirken und die Stellen per Anfang Schuljahr 2022/23 möglichst besetzen zu können, hat der Erziehungsrat im Frühjahr 2022 beschlossen, dass ab 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2025 im Kanton Schwyz für maximal sechs Jahre befristete Lehrbewilligungen ausgestellt werden können. Dies ermöglichte u. a., dass Lehrpersonen, welche im vergangenen Schuljahr über die dritte befristete Lehrbewilligung verfügten, weiter befristet angestellt werden konnten. Diese Sofortmassnahme ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf des Schuljahres 2024/25 gilt wieder die bisherige Regelung (befristete Lehrbewilligungen für maximal drei Jahre). Das BiD legt weiterhin grossen Wert darauf, dass an der Qualität und an den Anforderungen festgehalten wird. Diese Übergangslösung soll ermöglichen, nachhaltige Massnahmen zu prüfen/einzuleiten, um dem Lehrpersonenmangel mittel- und langfristig entgegenzuwirken und die Unterrichtsqualität sicherzustellen. Es ist nicht vorgesehen, in jedem Fall nach mehreren befristeten Lehrbewilligungen die definitive Lehrbewilligung zu erteilen. Mit diesem Vorgehen würde die reguläre Lehrerausbildung unterlaufen, was nicht das Ziel sein kann. Der Regierungsrat unterstützt die Haltung des BiD, dass an der Qualität und an den Anforderungen festgehalten wird.

- *Was braucht es, um ausbildungsbegleitende Lehrbewilligungen zur selbständigen Lehrtätigkeit für Studierende der Pädagogischen Hochschulen, allenfalls mit definierter Anzahl Lektionen pro Woche, zu erteilen. Evtl. ein Pool an Studierende der PHSZ, welche Lehrtätigkeit während der Ausbildung übernehmen würden, analog dem Kanton Zürich.*

Die PHSZ bietet seit über 10 Jahren eine flexible Studienform an, die es erlaubt, neben einem Vollzeitstudium in einem reduzierten Pensum (ca. 30–40 %) zu arbeiten, Familienarbeit zu leisten oder Spitzensport zu betreiben. Hierfür werden ausgewählte Lerninhalte digital aufbereitet, so dass sie orts- und zeitunabhängig erarbeitet werden können. Die Nachfrage nach diesem Angebot ist sehr gross und ermöglicht es, dass einige Studierende bereits im letzten Studienjahr in einem Teilpensum einsteigen können. Weiter besteht die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren, was zu einer Verlängerung der Studiendauer führt.

Die PHSZ hat zudem als Reaktion auf den akuten Lehrpersonenmangel das Pilotprojekt «Berufsintegrierendes Studium» gestartet. Am Pilotprojekt, welches im Schuljahr 2022/23 gestartet ist, sind die Gemeindeschulen Morschach und Lachen beteiligt. Vier Studierende der PHSZ, welche im letzten Ausbildungsjahr sind, können in diesem Pilotprojekt von der Möglichkeit des berufsintegrierten Studiums und somit einem vorgezogenen, teilzeitlichen Berufseinstieg Gebrauch machen. Mit dem Langzeitpraktikum von Mitte August bis Mitte Dezember, dem Berufspraktikum mit fünf Vollzeitblockwochen im Januar/Februar und der flexiblen Studienform mit reduzierten Präsenztagen hat die PHSZ gute strukturelle Rahmenbedingungen für ein solches Konzept, bei welchem der Abschluss der Ausbildung und der Berufseinstieg zusammenfallen. Im März 2023 findet zum Pilotprojekt eine Bilanzierungssitzung statt. Je nach Ergebnissen wird eine Ausweitung auf andere Schulen für das Schuljahr 2023/24 geprüft.

Das BiD verfolgt nach wie vor das Ziel, die Umsetzung des Bildungsauftrags sicherzustellen und dabei die Unterrichtsqualität hochzuhalten. Die vorausgesetzte Ausbildung ist – wie bereits erwähnt – ein wesentlicher Gelingensfaktor für eine gute Unterrichtsqualität. Daher wird grundsätzlich an den Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit als Lehrperson festgehalten. An diesem Grundsatz wird auch seitens der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz (VKZ) festgehalten.

- *Wie kann die Konkurrenzfähigkeit des Kantons gestärkt werden. Könnte allenfalls eine Anpassung der Entlohnung von Lehrpersonen aufgrund des bestehenden Lehrpersonenmangels in Betracht gezogen werden, die allenfalls regional unterschiedlich ausgestaltet werden würde und auf die lokalen Gegebenheiten Rücksicht nehmen könnte.*

Wie bereits unter 2.1 erwähnt, hat das AVS unter Einbezug von Vertretungen des LSZ, des VSLSZ, des VSZGB, der Sekundarstufe I sowie der PHSZ eine Aufstellung mit möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen konzipiert. Im von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Massnahmenkatalog sind auch die Prüfung von Lohnanpassungen und Anpassungen der Anstellungsbedingungen aufgeführt. Inzwischen wurde die erwähnte Projektgruppe eingesetzt, welche die Folgearbeiten aufnimmt. Die oben erwähnten Vertretungen wurden auch für die Folgearbeiten zur Mitarbeit eingeladen sowie zusätzlich durch eine Vertretung aus dem Wirtschaftsverband ergänzt.

- *Zur Förderung von Wiedereinstieg oder Berufswechsel soll überprüft werden, ob die Anrechnung der fachfremden Dienstjahre oder Mutterschaftszeit von derzeit 1:3 auf 1:1 angepasst werden kann.*

Der Faktor der Anrechnung von fachfremden Dienstjahren ist in der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002 (PVL, SRSZ 612.111) geregelt. Allfällige Änderungen der PVL können geprüft bzw. im Rahmen des anstehenden, erweiterten Mitberichtsverfahrens vorgenommen werden.

### 2.3 Fazit und Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Postulanten, dass Massnahmen zu prüfen sind, um dem Lehrpersonenmangel entgegenzuwirken. Damit Massnahmen effektiv gestaltet werden können, gilt es, die relevanten Gründe des Mangels an Lehrpersonen zu identifizieren, um auch mittel- und langfristig dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken und den Lehrberuf zu attraktivieren.

Wie bereits erwähnt, wurde unter Einbezug der wichtigsten Partner eine Aufstellung mit möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen konzipiert, um dem Personalmangel in der Volksschule nachhaltig entgegenzuwirken und die Attraktivität des Lehrberufs zu steigern. Die inzwischen eingesetzte Projektgruppe wird eine vertiefte Analyse sowie eine Ergänzung des Massnahmenkatalogs vornehmen, Massnahmen priorisieren und die Kostenfolgen aufzeigen. Liegen diese Resultate vor, ist zu entscheiden, welche gesetzliche Anpassungen vorzunehmen sind und welche Massnahmen sofort umgesetzt werden können. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 4/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

